

Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Artikel 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (im folgenden Zweckverband genannt) hat auf nachfolgender Grundlage die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

- der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396);
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2808);
- des § 4 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. Nr. 11 vom 30. November 2017, S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741);
- der §§ 20, 22 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194);
- die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis), im Weiteren Abfallwirtschaftssatzung genannt, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Grundsatz

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Fest- und die Grundgebühr im Sinne dieser Satzung werden unabhängig vom Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung erhoben.

(2) Die Festgebühr für private Haushaltungen beinhaltet:

- anteilig die Vorhaltekosten (fixe Kosten) der Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll);
- anteilig die Vorhaltekosten der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Vorhaltekosten der Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe, die vom dualen System nicht erfasst werden;
- anteilig die Vorhaltekosten der Erfassung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen);
- die Vorhaltekosten der Erfassung und Verwertung von Schrott;
- die Vorhaltekosten der Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- die Vorhaltekosten und die mengenabhängigen Kosten (variable Kosten) der Erfassung und Verwertung von Grünabfällen;
- die Vorhaltekosten der Einrichtung und Betreibung von Wertstoffhöfen und Übergabestellen;
- anteilig die Vorhaltekosten für Verwaltungsleistungen inklusive Abfallwirtschaft, Abfallberatung, Gebührenerhebung und -vollstreckung sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- anteilig die Vorhaltekosten der Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge von Deponien.

(3) Die Grundgebühr für die anderen Herkunftsbereiche als die privaten Haushaltungen beinhaltet:

- anteilig die Vorhaltekosten der Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle);
- anteilig die Vorhaltekosten der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- die Vorhaltekosten der Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe, die vom dualen System nicht erfasst werden;
- die Vorhaltekosten der Erfassung und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), in der Summe nicht mehr als 500 kg pro Abfallerzeuger und Kalenderjahr;
- die Vorhaltekosten der Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;
- anteilig die Vorhaltekosten für Verwaltungsleistungen inklusive Abfallwirtschaft, Abfallberatung, Gebührenerhebung und -vollstreckung sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- anteilig die Vorhaltekosten der Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge von Deponien.

(4) Die Leistungsgebühr beinhaltet

a) die mengenabhängigen Kosten (variable Kosten)

- der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) über die laut Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke;
- der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- der Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe, die vom dualen System nicht erfasst werden;
- der Erfassung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen);
- für Verwaltungsleistungen inklusive Abfallwirtschaft, Abfallberatung, Gebührenerhebung und -vollstreckung sowie Öffentlichkeitsarbeit;

b) anteilig die Vorhaltekosten (fixe Kosten)

- der Erfassung (u. a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle);
- der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- der Erfassung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen);
- für Verwaltungsleistungen inklusive Abfallwirtschaft, Abfallberatung, Gebührenerhebung und -vollstreckung sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- der Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge von Deponien.

(5) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe Pößneck (ABZ) beinhaltet die Kosten für die Behandlung/Verwertung/Beseitigung der angelieferten Abfälle sowie anteilige Kosten für die Verwaltungsleistungen und anteilige Kosten für die Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge der Deponien.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern/Alttüren beinhaltet die Kosten für deren Einsammlung und Verwertung/Beseitigung sowie anteilige Kosten für die Verwaltungsleistungen.

(7) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ (Fremdwägung) beinhaltet neben den Kosten für die Nutzung der Waage auch die für die Erstellung eines Wägescheines.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla benutzt.
- (2) Gebührensschuldner der Festgebühr nach § 2 (2) für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind die Haushalte. Als Haushalte im Sinne dieser Satzung gelten die aufgrund von Miet-, Pacht- oder sonstigen schuldrechtlichen Verträgen Berechtigten oder aufgrund Eigentums- oder anderer dinglicher Rechte zur tatsächlichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten, die allein oder gemeinsam mit anderen

Personen eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnung mit eingerichteter Küche oder Kochgelegenheit auf dem Grundstück nutzen.

- (3) Gebührenschuldner der Grundgebühr nach § 2 (3) für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die Inhaber von Gewerbebetrieben und Unternehmen, freiberuflich Tätige und sonstige öffentliche oder private Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (4) Gebührenschuldner der Leistungsgebühr für die Entsorgung der Abfälle in Abfallbehältern und Abfallsäcken sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.
- (5) Gebührenschuldner der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen im ABZ sind die Anlieferer bzw. die Abfallerzeuger.
- (6) Gebührenschuldner der Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von Altfenstern und -türen sind die im Abs. 2 und 3 genannten Personen und Einrichtungen.
- (7) Gebührenschuldner der Gebühr für die Fremdwägung ist der Nutzer der Wägeeinrichtung im ABZ.
- (8) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (9) Die Gebührenschuldner aus privaten Haushaltungen haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung der Auskunftspflicht und Nachweispflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und ihm jede Änderung innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen werden dann am 1. Tag des Folgemonats des geänderten Tatbestandes wirksam.
- (10) Gebührenschuldner aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung der Auskunftspflicht und Nachweispflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und jede Veränderung innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Werden die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, erfolgt die erstmalige Veranlagung nach Erfahrungswerten der jeweiligen Branche durch den Zweckverband. Für die Berücksichtigung späterer Änderungen gilt § 6 Abs. 2 Satz 4. Die Änderungen werden am 1. Tag des Folgemonats des geänderten Tatbestandes wirksam.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf einem Grundstück des Zweckverbandsgebietes gemeldet sind oder dort ihren überwiegenden Aufenthalt haben und die Abfallentsorgungseinrichtungen des ZASO nutzen.
- (2) Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die im Folgenden genannten Einwohnergleichwerte (EGW). Die Berechnung erfolgt in auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Bruchteilen der EGW.

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbebetriebe
3 Beschäftigte | 1 EGW |
| 2. | Geldinstitute, Verwaltungen, Handelseinrichtungen, Märkte, Tankstellen, Arztpraxen, freiberuflich Tätige mit Publikumsverkehr
3 Beschäftigte | 1 EGW |
| 3. | Hotels, Pensionen, Gasthöfe mit Fremdenzimmer u. a. Beherbergungsbetriebe
10 Betten Kapazität
und 2 Beschäftigte | 1 EGW
1 EGW |
| 4. | Kinder-, Jugend-, Lehrlings- und Studentenwohnheime
5 Betten
und 3 Beschäftigte | 1 EGW
1 EGW |
| 5. | Schulen, Horte (Schüler, Lehrer, Angestellte)
pro 10 Personen | 1 EGW |
| 6. | Kindertagesstätten (Kinder, Erzieher, Angestellte)
pro 15 Personen | 1 EGW |
| 7. | Krankenhäuser, Sanatorien, Alten- und Pflegeheime
3 Betten Kapazität
und 3 Beschäftigte | 1 EGW
1 EGW |
| 8. | land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe und sonstige Betriebe mit ganzjährig wechselnden Einsatzorten (Veranlagung der Beschäftigten mit überwiegend festen Arbeitsorten im Gebiet des Zweckverbandes)
3 Beschäftigte | 1 EGW |
| 9. | Vereine (auch gemeinnützige) mit hauptamtlicher Geschäftsstelle, Parteibüros, Kirchenverwaltungen
3 Beschäftigte | 1 EGW |
| 10. | saisonale Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)
2 Beschäftigte | 1 EGW |
| 11. | ganzjährige Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)
1 Beschäftigter | 1 EGW |
| 12. | Campingplätze, gewerbliche und privat betriebene Bungalowsiedlungen
6 Stellplätze
3 Beschäftigte | 1 EGW
1 EGW |
| 13. | Gaststätten, Restaurants, Imbisse, Kantinen (ohne Übernachtungen)
2 Beschäftigte | 1 EGW |
| 14. | andere nicht aufgeführte Betriebe und Einrichtungen
3 Beschäftigte | 1 EGW |

- (3) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfahren der entsprechend § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehälter und -säcke.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen am ABZ bestimmt sich die Benutzungsgebühr nach deren Art, Masse und Beschaffenheit.
- (5) Bei Betriebsstörungen der Wägeeinrichtung bzw. bei Unterschreiten des Teilungswertes wird die Gebühr auf der Grundlage des geschätzten Volumens erhoben.
- (6) Die Gebühr für Entsorgung von Altfenstern/Alttüren bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der zu entsorgenden Altfenster/Alttüren.
- (7) Die Gebühr für die Fremdwägung bestimmt sich nach der Anzahl der erfolgten Wägungen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Festgebühr für private Haushaltungen beträgt pro Quartal:

• 1-Personenhaushalt	16,11 €
• 2-Personenhaushalt	27,81 €
• 3-Personenhaushalt	39,54 €
• 4-Personenhaushalt	51,27 €
• 5-Personenhaushalt	63,00 €
• mehr als 5 Personen zusätzlich pro Person	11,73 €.

- (2) Die Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen beträgt pro Quartal:

• 1 Einwohnergleichwert	12,39 €
• 2 Einwohnergleichwerte	21,09 €
• 3 Einwohnergleichwerte	29,79 €
• 4 Einwohnergleichwerte	38,49 €
• 5 Einwohnergleichwerte	47,19 €
• mehr als 5 Einwohnergleichwerte zusätzlich pro EGW	8,70 €.

- (3) Die Schuldner der Fest- und Grundgebühren, die ihre Quartalsgebühren nach Abs. 1 und 2 für das gesamte Kalenderjahr in der Summe als Einmalzahlung zum Fälligkeitstermin der 1. Quartalszahlung zahlen, erhalten hierfür eine Erstattung für den reduzierten Verwaltungsaufwand von 2 %. Gleiches gilt für Abbuchungsaufträge, bei denen die Variante „Einmalzahlung“ gewählt wurde. Bei Änderungen der Veranlagung, deren Antragstellung nach Versand des Erstbescheides erfolgt, entfällt die Erstattung für den reduzierten Verwaltungsaufwand, ebenso bei Erstveranlagung nach Ablauf des 1. Quartals.

Einmalzahlung €
2 % ermäßigt

• 1-Personenhaushalt	63,15 €
• 2-Personenhaushalt	109,02 €
• 3-Personenhaushalt	155,00 €
• 4-Personenhaushalt	200,98 €
• 5-Personenhaushalt	246,96 €
• mehr als 5 Personen zusätzlich pro Person	45,98 €
• 1 Einwohnergleichwert	48,57 €
• 2 Einwohnergleichwerte	82,67 €
• 3 Einwohnergleichwerte	116,78 €
• 4 Einwohnergleichwerte	150,88 €
• 5 Einwohnergleichwerte	184,98 €
• mehr als 5 Einwohnergleichwerte zusätzlich pro EGW	34,10 €.

(4) Leistungsgebühren:

Die Abfallbehälter/Abfallsäcke werden im 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert. Abweichend kann für die 1.100 l Behälter ein wöchentlicher Leerungsrhythmus vereinbart werden.

Der Wechsel von der regelmäßigen Entsorgung der 1.000 l Behälter zu kleineren Behältervolumen ist einmal im Jahr möglich.

Von den privaten Haushaltungen als auch anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren pro Abfuhr erhoben:

• Abfallbehälter mit 80 l Füllraum	pro Abfuhr	3,40 €
• Abfallbehälter mit 120 l Füllraum	pro Abfuhr	4,80 €
• Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	pro Abfuhr	9,10 €
• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Abfuhr	41,00 €
• Abfallsäcke	pro Abfallsack	3,20 €.

Alternativ können Quartalsaufkleber erworben werden. Bei 14-täglichem Abfuhrhythmus beträgt die Gebühr für nachfolgende Abfallbehältergrößen:

• Abfallbehälter mit 80 l Füllraum	pro Quartal	22,20 €
• Abfallbehälter mit 120 l Füllraum	pro Quartal	31,20 €
• Abfallbehälter mit 240 l Füllraum	pro Quartal	59,10 €
• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Quartal	267,00 €.

Bei wöchentlichem Abfuhrhythmus beträgt die Gebühr für den Quartalsaufkleber:

• Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	pro Quartal	533,70 €.
---------------------------------------	-------------	-----------

Darüber hinaus können Jahresaufkleber für Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum erworben werden:

• Jahresaufkleber für wöchentlichen Abfuhrhythmus	2.134,80 €
• Jahresaufkleber für 14-täglichen Abfuhrhythmus	1.067,40 €.

- (5) Unter Berücksichtigung des § 13 der Abfallwirtschaftssatzung sind die Kosten für die Bereitstellung der Behälter privatrechtlich zu vereinbaren.
- (6) Die bei der Selbstanlieferung von Abfällen am Abfallbehandlungszentrum des Zweckverbandes geltenden Gebühren für Stoffgruppen sind in der Anlage 1 enthalten. Diese ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühren richten sich nach den aufgeführten Entsorgungswegen, die durch die Benutzung der vorhandenen Anlagen wie der Müllumladestation, der Mechanisch-Biologischen-Restabfallbehandlung, der Deponie und den Umschlagplätzen bestimmt werden. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla behält sich vor, die nach dem Europäischen Abfallverzeichnis festzustellende Abfallart und damit die zutreffende Gebühr zu bestimmen.
- (7) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der genannten Anlieferung die enthaltene Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt, wenn ihr Anteil nicht als geringfügig einzuschätzen ist. Bei Streitigkeiten kann die Annahme am Abfallbehandlungszentrum verweigert werden, bis eine Klärung erfolgt.
- (8) Für die im Rahmen des Sammelsystems auf Abruf zur Entsorgung bereitgestellten Altfenster und -türen wird pro Aufkleber für die Maße:

bis 1 m x 1 m	eine Gebühr von 12,00 €;
bis 2 m x 2 m	eine Gebühr von 18,00 € und
mehr als 2 m x 2 m	eine Gebühr von 24,00 € erhoben.
- (9) Für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ Wiewärthe Pößneck durch Personen und Einrichtungen (Fremdwägung) wird eine Gebühr in Höhe von 5,10 € pro Wägung erhoben.

§ 6

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Festgebühr nach § 5 Abs. 1 und der Grundgebühr nach Abs.2 ist das Kalendervierteljahr und für die Fest- und Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld der Festgebühr nach § 5 Abs. 1 und der Grundgebühr nach Abs.2 (Quartalsgebühr) entsteht erstmals am 1. Tag des auf den Beginn der Möglichkeit der Inanspruchnahme bei gleichzeitiger Überlassungspflicht nach § 8 der Abfallwirtschaftssatzung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalendervierteljahres. Die Gebührenschuld der Fest- und Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 (Jahresgebühr) entsteht erstmals mit dem 1. Tag des auf den jeweiligen Antrag folgenden Monats für den restlichen Teil des Jahres und im Übrigen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.
Gebührenschild erlischt zum Ende des Monats, in dem die Möglichkeit der Inanspruchnahme bei gleichzeitiger Überlassungspflicht entfällt. Änderungen, die die Gebührenschuld beeinflussenden Umstände (Zuzug, Wegzug, Geburt, Todesfall u. ä.), werden bei der Gebührenveranlagung ab dem Beginn des Monats, der der Änderungsanzeige folgt, berücksichtigt.
- (3) Die Gebührenschuld der Leistungsgebühr sowie der Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und -türen entsteht mit dem Erwerb der jeweiligen Banderolen, Abfallsäcke oder Aufklebemarken.

Im Gegensatz dazu entsteht die Gebührenschuld der Leistungsgebühr für Jahresaufklebemarken (1.100 l - Abfallbehälter) für die Fälle, in denen die Marken erst im Laufe des Kalenderjahres für den Restteil des Jahres erworben werden oder ein Wechsel des Abfuhrhythmus erfolgt, zu Beginn des auf den dafür erforderlichen Antrages folgenden Monats. Bei Abmeldungen von Abfallbehältern mit Jahresaufklebern endet die Gebührenschuld am Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgte.

- (4) Die Gültigkeit der Banderolen sowie der Aufkleber für Altfenster und -türen endet gemäß öffentlich bekannt gemachtem Widerruf durch den Zweckverband.
- (5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung und der Annahme dieser Abfälle am Abfallbehandlungszentrum des Zweckverbandes.
- (6) Die Gebührenschuld der Gebühr für Fremdwägungen entsteht mit Benutzung der Wägeeinrichtung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Festsetzung der Fest- und Grundgebühr erfolgt über Gebührenbescheide durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale - Orla.
Die Festgebühr nach § 5 Abs. 1 und die Grundgebühr nach Abs. 2 (Quartalsgebühr) wird für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für das 2. - 4. Quartal jeweils zum 30.06., 30.09. und 31.12. fällig.
Die Fest- und Grundgebühr nach § 5 Abs. 3 (Jahresgebühr) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Leistungsgebühr sowie die Gebühr für die Entsorgung von Altfenstern und -türen werden mit dem Erwerb der Banderolen, Abfallsäcke sowie Aufklebemarken fällig.
Die Leistungsgebühr für die Jahresaufkleber für die 1.100 l Abfallbehälter nach § 5 Abs. 4 wird (in vier gleich hohen Beträgen) für das 1. Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für das 2. Quartal zum 30.06., für das 3. Quartal zum 30.09. und für das 4. Quartal zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
Wird die Leistungsgebühr für die Jahresgebühr als Einmalzahlung entrichtet, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Selbstanlieferung am Abfallbehandlungszentrum wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Kleinanlieferungen und bei Anlieferern mit Liquiditätsproblemen wird der Bescheid sofort erstellt und ausgehändigt.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Gebührenerstattung und -befreiung

- (1) Zuviel entrichtete Gebühren werden entsprechend den Regelungen dieser Satzung erstattet.
- (2) Wenn die Abfallentsorgung im zeitlichen Zusammenhang von mindestens drei Monaten (z. B. aufgrund von Krankenhaus- oder Kuraufenthalt) nicht in Anspruch genommen

und dies schriftlich mit entsprechenden Nachweisen belegt wird, kann auf schriftlichen Antrag eine entsprechende Gebührenbefreiung gewährt werden.

- (3) Die Haushaltsangehörigen, die außerhalb des Zweckverbandsgebietes bereits Abfallentsorgungsgebühren entrichten, mit Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich überwiegend dort aufhalten, können auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Nachweis (z. B. Betriebskostenabrechnung) von der Festgebühr befreit werden. Der Antrag ist, unter Vorlage aktueller Nachweise jährlich neu zu stellen.
- (4) Fallen Abfallentsorgungsleistungen (Einsammeln und Transport) aus einem vom Zweckverband nicht zu vertretenden Grund aus, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (5) Für die Gebührenschuldner gemäß § 3 Abs. 3, die ihre Verwertungsabfälle nicht über die öffentliche Abfallentsorgung des ZASO verwerten lassen, sondern die ordnungsgemäße Verwertung in eigenen oder fremden Anlagen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung nachweisen können, ermäßigt sich die Gebühr um den entsprechenden Kostenanteil.

§ 9 Datenschutzregelungen

Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und des § 6 ThürAGKrWG.

Artikel 2

Die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Damit tritt die Abfallgebührensatzung vom 15. November 2018 außer Kraft.

Pößneck, den 20. November 2020

(Siegel)



Zweckverband Abfallwirtschaft
Saale-Orla (ZASO)


.....
Modde
Zweckverbandsvorsitzender

Anlage 1

zum § 5 der Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Müllumladestation		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	152,30
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	152,30
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	152,30
03 03 08	Abfälle aus der Sortierung Papier und Pappe	152,30
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	152,30
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	152,30
07 02 13	Kunststoffabfälle	152,30
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	152,30
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	152,30
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	152,30
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	152,30
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	152,30
15 01 03	Verpackungen aus Holz	152,30
15 01 05	Verbundverpackungen	152,30
15 01 06	gemischte Verpackungen	152,30
17 02 01	Holz	152,30
17 02 03	Kunststoff	152,30
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	152,30
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	152,30
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	152,30
19 12 04	Kunststoff und Gummi	152,30
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	152,30
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	152,30
20 01 01	Papier und Pappe	152,30
20 01 11	Textilien	152,30
20 01 39	Kunststoffe	152,30
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	152,30
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	152,30

Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlung		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	152,30
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	152,30
19 08 02	Sandfangrückstände	152,30
20 03 02	Marktabfälle	152,30
20 03 03	Straßenkehricht (hoher organischer Anteil)	152,30
20 03 07	Sperrmüll ⁽²⁾	152,30

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	39,10
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	39,10
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	39,10
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	39,10
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	39,10
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	39,10
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	39,10
10 09 03	Ofenschlacke	39,10
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	39,10
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	39,10
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	39,10
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	39,10
10 11 03	Glasfaserabfall	39,10
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	39,10
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	39,10
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	39,10
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen	39,10

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
12 01 02	Eisenstaub und -teile	39,10
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	39,10
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	39,10
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	39,10
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	39,10
17 01 01	Beton	39,10
17 01 02	Ziegel	39,10
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	39,10
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (nur Beton)	39,10
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	39,10
17 02 02	Glas	39,10
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (Straßenaufbruch)	39,10
17 05 04	Boden und Steine	39,10
17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	39,10
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	39,10
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	39,10
20 02 02	Boden und Steine	39,10
20 03 03	Straßenkehricht	39,10

Umschlagplatz		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	152,30
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)	663,40
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte ⁽¹⁾	663,40
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält ⁽¹⁾	202,90
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe ⁽¹⁾	148,00
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	239,00

⁽¹⁾ - nur aus privaten Haushaltungen bis 1 m³ pro Anlieferung

⁽²⁾ - betrifft nicht die Anlieferungen von privaten Haushalten am Wertstoffhof

Für Abfälle mit Eignung für deponietechnische Zwecke können, wenn sie aus technologischen Gründen benötigt werden, vom Zweckverband gesonderte Annahmepreise festgelegt werden.

Die Mindestgebühr bei kostenpflichtiger Annahme beträgt 5,00 €.

Unter Beachtung der jeweiligen Regelungen zur Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren, wird für sonstige, der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfallarten, die in der Anlage 1 nicht gesondert aufgeführt sind, bei Anlieferung eine Gebühr in Höhe von 152,30 € pro Tonne erhoben.